

Allgemeine Hinweise

1. Teilnehmerkreis

Die in diesem Programm enthaltenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen stehen grundsätzlich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NLF offen. Dieses gilt auch für unmittelbare Forstbeamtinnen und Forstbeamte sowie forstliche Tarifbeschäftigte im Bereich des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Forstverwaltungen - insbesondere der Landwirtschaftskammer, der Kloster-, Kommunal- und Privatforsten sowie sonstiger Verwaltungen, Einrichtungen und Unternehmen, aber auch für Privatpersonen besteht die Möglichkeit, sich zu den Veranstaltungen anzumelden, soweit dieses nicht durch die Seminarbeschreibung ausgeschlossen wird.

Für die Auszubildenden im Beruf Forstwirt*in gibt es einen separaten Newsletter, der Ende des Jahres an die Auszubildenden, die Ausbilder und die Ausbildungsbetriebe versandt wird.

Über die Teilnahme entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Seminarplätze die NFBz-Leitung in enger Absprache mit Betriebsleitung und Forstplanungsamt der NLF.

Einzelne Veranstaltungen sind auch gezielt für Personen außerhalb der Landesforsten vorgesehen. Die Teilnehmerentgelte für diesen Personenkreis finden sich in den Abschnitten „Kostenregelung“ und „AGB“ oder bei den Seminarbeschreibungen.

Gemäß § 14 NGG sind beurlaubte und in Elternzeit befindliche Beschäftigte rechtzeitig und umfassend durch die jeweilige Dienststelle über Fortbildungsmaßnahmen zu informieren.

Definition:

Fortbildung –ist im Berufsbildungsgesetz - Kapitel 2/ § 53 ff geregelt. Danach werden nur Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine gesetzlich geregelte Fortbildungsprüfung als Fortbildungsmaßnahmen bzw. –kurse bezeichnet. Hierzu gehören z.B. die Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung im Beruf Forstwirt*in und die Forstmaschinenführerprüfung. Alle anderen Qualifikationen sind Weiterbildungen (siehe unten).

Weiterbildung (WB) – dienen dem Erwerb zusätzlicher Fertigkeiten oder Qualifikationen. Sie erfolgen auf Eigeninitiative und erweitern das persönliche Qualifikationsprofil. WB muss nichts mit bisheriger Berufstätigkeit zu tun haben (auch andere Ausbildung oder ein Fernstudium).

Allgemeine Hinweise

2. Anmeldung

Alle Beschäftigten der Niedersächsischen Landesforsten melden sich bitte im Internet über Stud.IP an.

Fortbildungsinteressierte außerhalb der Niedersächsischen Landesforsten lassen sich bitte über das Kontaktformular auf unsere Homepage www.landesforsten.de in Stud.IP registrieren.

WICHTIG: Die Anmeldung zu einem Seminar/Lehrgang ist verbindlich. Bei einer kurzfristigen Absage werden Stornosätze erhoben; siehe hierzu Abschnitt „AGB“.

Anmeldeschluss ist in der Regel drei Wochen vor dem jeweiligen Seminarbeginn. Ausnahmen hiervon werden bei dem jeweiligen Seminar aufgeführt.

Soweit im Aus- und Fortbildungsprogramm nichts Anderes vermerkt ist, erfolgt die Einladung zu Seminaren und Lehrveranstaltungen im Bereich der Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnik durch das Niedersächsische Forstplanungsamt und für die übrigen Veranstaltungen durch das Niedersächsische Forstliche Bildungszentrum.

„Stud.IP“ finden Sie im Internet unter:

www.studip.nlf.niedersachsen.de

3. Seminarort und Anreise

Der überwiegende Teil der in diesem Programm aufgeführten Veranstaltungen findet im NFBz Münchehof statt. Die Seminar- und Unterrichtsräume im NFBz sind ansprechend gestaltet und modern ausgestattet. Für mehrtägige Veranstaltungen stehen Übernachtungsmöglichkeiten in Doppel- und Einzelzimmern zur Verfügung.

Aufgrund des Corona-Infektionsgeschehens finden auch verschiedene Veranstaltungen in den Waldpädagogikzentren (WPZ) der NLF statt, um die Fort- und Weiterbildungskapazitäten zu erhöhen. Hier erwarten die Teilnehmenden ansprechende Rahmenbedingungen und gut ausgestattete Seminar- und Übernachtungsmöglichkeiten. Ein besonderes „Highlight“ ist die idyllische Lage der WPZ im Wald.

Der Seminarort wird in der Seminarbeschreibung benannt. Soweit erforderlich, werden Anfahrtsskizzen hierzu mit der Seminareinladung verschickt.

Allgemeine Hinweise

Spezielle Regelungen für Beschäftigte der NLF

Bei Beschäftigten der NLF wird mit der Anmeldung vorausgesetzt, dass diese mit der bzw. dem Vorgesetzten abgestimmt und somit genehmigt ist. Zur Verwaltungsvereinfachung gilt mit der Einladung durch das NFBz bzw. dem im Fortbildungsprogramm aufgeführtem Veranstalter die Dienstreise als genehmigt. Lediglich bei Nutzung eines Privatwagens ist die Dienstreise vor Antritt in der jeweiligen Dienststelle schriftlich auf dem einheitlich zu verwendenden Vordruck zu beantragen und zu genehmigen (gemäß § 5 Abs. 2 NRKVO).

Für die Anreise ist stets die wirtschaftlichste Variante zu wählen. Bei Anreise mit dem PKW sollten - wo immer möglich - Fahrgemeinschaften gebildet werden. Um dieses absprechen zu können, erhalten die Teilnehmenden der NLF zusammen mit der Einladung jeweils eine Teilnehmerübersicht.

Es können die Firmenfahrzeuge genutzt werden. Sofern kein Firmenwagen zur Verfügung steht, kann ggf. der Privatwagen eingesetzt werden. Abweichend zum Bundesreisekostenrecht können 0,30 € je gefahrenem Kilometer gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass kein Firmenwagen parallel zur Veranstaltung gebucht ist.

Zeitanrechnung

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung ist als Arbeitszeit anzurechnen. Sie ist jedoch auf max. 8 Stunden je Fortbildungstag beschränkt.

Anmerkung:

Bitte nutzen Sie die Gelegenheit, die Inhalte Ihres Aus- und Fortbildungsprogramms mitzugestalten. Ihre Ideen und Anregungen sind gerne willkommen.

Bitte senden Sie Ihre Vorschläge per Mail an
Bianca.Bischoff@nlf.niedersachsen.de

Für Ihre Ideen und Anregungen im Voraus vielen Dank!

Kostenregelung

Im NFBz gelten bis auf weiteres folgende Kostenregelungen:

1. Beschäftigte der NLF

Für die Tage der Hin- und Rückfahrt erhalten die Beschäftigten der NLF Reisekostenvergütung nach den Vorschriften der NRKVO. Unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung werden jeweils nach den Angaben in der Einladung gewährt. Für die Teilnahme an den im Programm aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen wird kein Teilnahmeentgelt erhoben. Diese Regelung gilt auch für Beschäftigte, die vorübergehend an eine externe Stelle abgeordnet oder zugewiesen sind. Die gesetzlichen Reisekosten werden für diesen Personenkreis von den NLF grundsätzlich nicht übernommen.

Nach § 14 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) hat die Dienststelle Beschäftigten, die an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, auf Antrag die nachgewiesenen angemessenen Mehrkosten, die durch höhere Betreuungsaufwendungen für die Kinderbetreuung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des § 14 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs entstehen, zu erstatten. Der Ausgleich steht unter dem Vorbehalt des Bereitstehens von Haushaltsmitteln.

Tagungen, Dienstbesprechungen usw.

Bei der Teilnahme an Tagungen, Dienstbesprechungen usw. im NFBz von bis zu 8 Stunden Dauer ist eine Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung bei rechtzeitiger Anmeldung gegen Entgelt möglich (siehe Punkt 8).

Wird kein Entgelt entrichtet und wird die Dauer von 8 Stunden nicht überschritten, wird verwiesen auf § 9 Absatz 4a EStG.

Teilnahme an Tagungen und Messen

Neben dem betriebsinternen Aus- und Fortbildungsprogramm werden auch externe Veranstaltungen für die Beschäftigten der NLF als Fortbildungsveranstaltung anerkannt. Die Entscheidung hierüber obliegt der Betriebsleitung. Eine aktuelle Übersicht inklusive Reisekostenregelung sind dem Betriebshandbuch zu entnehmen:

https://nfpsintra1.forstnds.niedersachsen.de/wiki/NLF:Reisekostenregelung_Fortbildungsveranstaltungen

2. Auszubildende der NLF

Auszubildende erhalten bei der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen weder Trennungsgeld nach § 4 Abs. 3 TGV noch Tage- und Übernachtungsgeld nach den §§ 9 und 10 NRKVO. Es werden ihnen lediglich die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Neben der vorstehenden Auslagen-erstattung erhalten die Auszubildenden die Ausbildungsvergütung. Die entsprechenden Kostensätze für Unterkunft und Verpflegung finden Sie unter Punkt 8.

Kostenregelung

3. Anwärter*innen und Referendar*innen

Bei Ausbildungslehrgängen und Laufbahnprüfungen für Forstreferendarinnen und -referendare sowie für Forstinspektoranwärterinnen und -anwärter werden aus organisatorischen Gründen die Verpflegung und die Unterkunft einheitlich für alle Teilnehmenden bereitgestellt. Dies erfolgt nur dann unentgeltlich, wenn das sonst zu zahlende Tage-, Übernachtungs- oder Trennungsgeld die Aufwendungen dafür übersteigt. Andernfalls ist dafür das allgemein festgesetzte Entgelt zu berechnen. Die Entscheidung darüber ist von der Ausbildungsbehörde jeweils bei der Anordnung der Reise bzw. Überweisung zur weiteren Ausbildung, auf die Einzelperson, abgestellt zu treffen und dem NFBz oder der sonst abrechnenden Stelle mitzuteilen. Für Referendare und Anwärter anderer Bundesländer gelten die Preise für Lehrgangsteilnehmer (siehe Punkt 8).

4. Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Laufbahnprüfungen der Laufbahngruppe 2 – Agrar- und umweltbezogene Dienste – im Land Niedersachsen sowie Beauftragte zu den Laufbahnprüfungen

Für die an Laufbahnprüfungen teilnehmenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse gelten die Regelungen nach Punkt 1, auch wenn sie nicht Beschäftigte der NLF sind. Nehmen an den Laufbahnprüfungen Beauftragte der Ausbildungsbehörde oder des ML teil, gelten für sie ebenfalls die Regelungen nach Punkt 1.

5. Praktikanten*innen sowie Studierende forstlicher Studiengänge

Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung werden gegen Entgelt bereitgestellt. Hierfür gilt ein Tagessatz von 35,50 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Unterkunft und Verpflegung		€-Preis netto pro Person	% MwSt
a) Niedersächsische Auszubildende, Praktikanten und Studierende forstlicher Bildungsgänge	Frühstück	4,50	19
	Mittagessen incl. Kaffee und Kuchen	8,50	19
	Abendessen	5,50	19
	Übernachtung	17,00	7

Bei rechtzeitiger Abmeldung ist kein Entgelt zu berechnen (siehe AGB).

Praktikantinnen und Praktikanten sowie Studierende forstlicher Studiengänge sind von jeglichem Teilnahmeentgelt befreit.

Praktikantinnen und Praktikanten und Studierende anderer Fachrichtungen haben zu dem Entgelt für Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung ein Teilnahmeentgelt zu zahlen.

Kostenregelung

6. Nichtangehörige der NLF

Für Teilnehmende, die nicht im Dienste der NLF stehen, oder nicht unter den Punkten 3, 4 und 5 genannten Personenkreise fallen, werden nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Teilnahmeentgelte sowie bei Inanspruchnahme Kostenbeiträge für Unterkunft und Verpflegung erhoben. Diese Regelung gilt nicht für die an den Lehrgängen teilnehmenden unmittelbaren Forstbeamtinnen und Forstbeamten im Bereich des ML, des Nationalparks Harz und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.

7. Teilnahmeentgelte

Das Teilnahmeentgelt pro Person und angefangenem Lehrgangstag (ohne die in die Lehrgangszeit fallenden Samstage, Sonntage und Feiertage) beträgt 100,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (z. Zt. 0 %, siehe nachstehenden Hinweis zum UStG), soweit in den Hinweisen zu den entsprechenden Lehrgängen und Veranstaltungen keine anderen Angaben gemacht werden. Dieser Betrag wird auch für Lehrgänge außerhalb des NFBz erhoben. Teilnahmeentgelte werden nicht für Prüfungszeiträume im NFBz erhoben (z. B. Laufbahnprüfungen höherer und gehobener Forstdienst, Forstwirtschaftsmeisterprüfung).

Bei Teilnahme an dem praktischen Teil der Zwischen-, Abschluss-, Wiederholungsprüfungen zum/r Forstwirt/in von Auszubildenden, die nicht den NLF angehören, wird ein Kostenbeitrag für die Durchführung der Prüfung in Höhe von 20 € (zzgl. USt) pro Tag erhoben.

Hinweis:

Steuerfreie Umsätze sind gemäß § 4, Absatz 22 a Umsatzsteuergesetz (UStG) Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Anstalt des öffentlichen Rechts AöR), von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Kostenregelung

8. Kostensätze für Unterkunft und Verpflegung

Untenstehende Kostensätze einschließlich der derzeit gültigen Umsatzsteuer gelten für in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der Aus- und Fortbildung im NFBz:

		€-Preis netto pro Person	% MwSt	
Unterkunft und Verpflegung	Frühstück	4,50	19	
	a) Niedersächsische Auszubildende, Praktikanten und Studierende forstlicher Bildungsgänge	Mittagessen incl. Kaffee und Kuchen	8,50	19
	Abendessen	5,50	19	
	Übernachtung	17,00	7	
	Frühstück	7,00	19	
b) alle anderen Lehrgangsteilnehmenden	Mittagessen incl. Kaffee und Kuchen	10,00	19	
	Abendessen	8,00	19	
	Übernachtung-EZ	33,00	7	
	Übernachtung-DZ	24,00	7	
	Übernachtung			

Hinweis:

Die Kostensätze gelten auch für Lehrgänge außerhalb des NFBz in angeschlossenen Einrichtungen der NLF (z.B. WPZ).

Bei Unterkunft und Verpflegung in Einrichtungen, die nicht den NLF gehören, gelten die Preise der jeweiligen Anbieter. Das betrifft auch Lehrgänge die im NFBz angeboten werden, aber die eigenen Zimmerkapazitäten erschöpft sind. Hier können alternative Übernachtungsmöglichkeiten in naheliegenden Hotels und Pensionen vermittelt werden. Diese Informationen werden den Teilnehmenden vor Buchung des Lehrgangs mitgeteilt und müssen bestätigt werden.

9. Nebendienstliche Lehrkräfte

Am NFBz nebenamtlich/nebenberuflich tätige Lehrkräfte erhalten im Rahmen der Ausbildungslehrgänge und der Fortbildungslehrgänge Lehrvergütungen. Ihre Bestellung erfolgt durch die die jeweilige Veranstaltung ausrichtende Stelle. Es wird empfohlen, den Vordruck 030_059 („Anzeige/Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit“) und den Vordruck 038_010 („Antrag auf Lehrvergütung“) zu verwenden. Die Vordrucke sind abrufbar unter:

<http://www.e-forms.niedersachsen.de/formulare/personalangelegenheiten>

Kostenregelung

10. Betriebsberatungen

Für Betriebsberatungen u. ä., die das NFBz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der NLF durchführt, sind ggf. zu erstatten:

- Stundensätze für die beteiligten Beschäftigten gemäß den Rahmengrundsätzen für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht in der jeweils gültigen Fassung
- Lohnkosten der Forstwirtschaftsmeister einschließlich MS-Entschädigung, Reisekosten und km-Entschädigung für verwaltungseigene Fahrzeuge in der von der Betriebsleitung der NLF festgesetzten Höhe

Gültigkeit

Ab dem 01.01.2025